

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 6

Freiburg i. Br., 7. März

1940

Inhalt: Das Ewige Licht. — Heilige Öle für 1940. — Organistenkurse. — Mesnerseelsorge der Erzdiözese Freiburg. — Helbengebenttag. — Karfreitagskollekte. — Schrift des Herrn Erzbischofs: „Die Osterbotschaft“. — Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen. — Sammlungsgesetz. — Beslagung der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen. — Kirchensteuerrecht. — Körperschaft- und Vermögensteuer kirchlicher Fonds. — Defens-Ernennung, Ernennungen. — Pfründebefetzungen. — Verzicht. — Versetzungen.

(Ord. 29. 2. 1940 Nr. 2581.)

### Das Ewige Licht.

Die Hl. Ritengregation hat unterm 23. Februar 1916 folgendes Dekret erlassen:

#### Decretum de lampade coram Sanctissimo Sacramento.

Instantibus pluribus Ordinariis locorum, in quibus ad nutriendam lampadem coram SSmo Sacramento ardentem, ob peculiare circumstantias, sive ordinarias sive extraordinarias, oleum olivarum non habetur vel ob gravem penuriam aut summum pretium, non absque magna difficultate, comparari potest, S. Rituum Congregatio, inhaerens decreto n. 3121, „Plurium Dioecesium“, d. d. 14. Iunii 1864, aliisque subsequentibus declarationibus etiam recentioribus, rescribendum censuit: „Inspectis circumstantiis enunciatis iisque perdurantibus, remittendum prudentiae Ordinariorum, ut lampas, quae diu noctuque collucere debet coram Sanctissimo Sacramento, nutriatur, in defectu olei olivarum, aliis oleis, quantum fieri potest, vegetalibus, aut cera apum pura vel mixta, et ultimo loco etiam luce electrica adhibita; si Sanctissimo placuerit.“

Quibus omnibus Sanctissimo Domino Nostro Benedicto Papae XV per infrascriptum Cardinalem Sacrae Rituum Congregationi Pro-Praefectum relatis, Sanctitas Sua rescriptum eiusdem sacri Consilii ratum habens, quoad lampadem accensam ad SSimum Sacramentum debite honorandum praescriptam, in casibus et modis superius expositis, benigne remisit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 23. Februarii 1916.

A. Card. Ep. Portuen., S. R. C. Pro-Praefectus.  
Alexander Verde, Secretarius.

L. S.

Wir gestatten, daß nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse bei eintretender Notwendigkeit von den vorstehend genannten Ersatzmitteln, einschließlich des elektrischen Lichtes, bis zum Ende des Krieges Gebrauch gemacht wird.

Freiburg i. Br., den 29. Februar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 2. 1940 Nr. 2544.)

### Heilige Öle für 1940.

Die Gebühr für die heiligen Öle im Jahre 1940 beträgt für die einzelne Pfarrei (Pfarrkuratie) RM 1.50. Dieser Betrag ist beim Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 23. Februar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 2. 1940 Nr. 2755.)

### Organistenkurse.

Die sieben Organistenkurse, die in unserem Auftrage von dem Diözesan-Cäcilienverein bisher abgehalten wurden, haben erfreulich rege Beteiligung und günstige Ergebnisse aufzuweisen.

Demnächst werden drei weitere Kurse in  
Freiburg i. Br., Baden-Baden und  
Billingen

stattfinden. Dieselben beginnen am 1. April und dauern bis 1. Juni ds. Js. Alle Anmeldungen sind bis spätestens 15. März zu richten an hochw. Herrn Diözesanpräses Geistl. Rat Kling in Billingen (Schwarzwald).

Wegen teilweisen Erfases der Kurskosten durch uns verweisen wir auf das Amtsblatt 1939, Nr. 21, S. 101 und Nr. 34, S. 157.

Wir ersuchen den hochw. Klerus, auch fernerhin trotz bekannter Zeitschwierigkeiten der Kirchenmusik seine Förderung zu widmen.

Freiburg i. Br., den 26. Februar 1940.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 1. 3. 1940 Nr. 2683.)

**Mesnerseelsorge der Erzdiözese Freiburg.**

Unter Abänderung unseres Erlasses Amtsblatt Nr. 30, 1935 werden in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse die bisherigen Jahresbeiträge in Höhe von 5, 4 und 3 *RM* einheitlich festgesetzt und für alle Mesner und Hilfsmesner der Erzdiözese auf 2.50 *RM* gesenkt.

Um die Mesner nicht weiter zu belasten, wollen die Beträge, wie in der Vergangenheit auch künftig aus örtlichen kirchlichen Mitteln genommen und einbezahlt werden auf: Postcheckkonto Karlsruhe 36284 „Mesnerseelsorge der Erzdiözese Freiburg, Waldfirch i. Br., Kirchplatz 3“.

Wir ersuchen den Klerus, der Mesnerseelsorge, die auch die Verbindung mit den zur Wehrmacht eingezogenen Mesnern pflegt, Einkehrtage, Exerzitiengkurse usw. veranstaltet, weiterhin wirksam zu fördern.

Freiburg i. Br., den 1. März 1940.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 5. 3. 1940 Nr. 2927.)

**Heldengedenktag.**

Am Heldengedenktag, der in diesem Jahre am Sonntag, den 10. März (Judica) gefeiert wird, möge — wie in den vergangenen Jahren — bei der Predigt und im Gebet der im Weltkrieg für das Vaterland gefallenen Soldaten in dankbarer Pietät gedacht werden.

Freiburg i. Br., den 5. März 1940.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 24. 2. 1940 Nr. 1972.)

**Karfreitagskollekte.**

Am Karfreitag, den 22. März ds. Js. ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen die übliche Karfreitagskollekte abzuhalten. Die Erträgnisse werden verwendet für die Aufgaben des Deutschen Vereins vom heiligen Lande, für die Heiligtümer des heiligen Landes, die den Franziskanern anvertraut sind, sowie für das Werk der Wieder-

vereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, für die Unio Catholica, die in München ihren Sitz hat.

Die Gläubigen werden gebeten, die deutsche Mission im heiligen Lande und die Sorge für die heiligen Stätten auch fernerhin wirksam zu unterstützen.

Wie uns von zuverlässiger Stelle mitgeteilt wird, ist es auch heute noch möglich, die kirchlichen Einrichtungen im heiligen Lande von Deutschland aus zu fördern.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1940.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 1. 3. 1940 Nr. 2752.)

**Schrift des Herrn Erzbischofs: „Die Osterbotschaft“.**

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat dieser Tage eine Schrift von 32 Seiten im Formate der gewöhnlichen Briefumschläge beim Verlag Herder & Co., Freiburg i. Br., herausgegeben mit dem Titel:

**Die Osterbotschaft,  
den Soldaten im Felde und den  
Katholiken in der Heimat gewidmet.**

Sie enthält eine tiefgründige Darstellung der Grundtatsache des christlichen Glaubens, der Auferstehung des Herrn, und eine warmherzige Darlegung der Bedeutung der Osterbotschaft für das Christenleben, besonders in unseren Tagen.

Wie der Titel sagt, eignet sich die Schrift nicht nur für die weiteste Verbreitung unter den Soldaten im Felde, sondern auch unter den Katholiken in der Heimat, besonders unter den Männern und Jungmännern. Dieselbe wolle deshalb den Gläubigen von der Kanzel wärmstens empfohlen, in den Schriftenständen der Kirchen ausgelegt und an die Soldaten als Ostergruß des Herrn Erzbischofs in weitestem Umfange verschickt werden. Sie kann auch bei der Christenlehrentlassung, bei Einkehrtagen und Exerzitiien und bei anderen religiösen Veranstaltungen zur Verteilung gebracht werden.

Die Schrift ist bei der Kirchlichen Kriegshilfsstelle in Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26 zum Preise von 15 Pfg. bei Bestellung bis zu 100 Exemplaren und bei Bestellung von über 100 Exemplaren zum Preise von 12 Pfg. zu beziehen. Sie kann auch durch den Buchhandel zu denselben Preisen erworben werden.

Wir legen Wert darauf, daß sich alle Pfarren an der Verbreitung dieser zeitgemäßen Schrift des Herrn Erzbischofs eifrigst beteiligen. Das religiöse Schriftenapostolat hat heute eine ganz besondere Bedeutung.

Freiburg i. Br., den 1. März 1940.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 3. 1940 Nr. 2769.)

#### Exerzitien für Pfarrhaukhälterinnen.

Das Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br. erfucht uns, bekannt zu geben, daß vom Montag, den 2. bis Freitag, den 6. April ds. Js. ein Exerzitienkurs für Pfarrhaukhälterinnen auf dem Lindenberg stattfindet. Anmeldungen wollen an das Exerzitienhaus Lindenberg, Post St. Peter (Schwarzwalb) gerichtet werden.

Freiburg i. Br., den 2. März 1940.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1940 Nr. 2684.)

#### Sammlungsgesetz.

1. Zu der Frage, ob Kirchenkollekte auch außerhalb der Kirche angekündigt werden dürfen, nahm der Herr Reichsminister der Justiz in einem an den Herrn Reichsminister des Innern gerichteten Schreiben Stellung, das folgenden Wortlaut hat:

„Aus dem Wortlaut des § 15 des Sammlungsgesetzes wird gefolgert werden müssen, daß die bloße Ankündigung einer an sich zulässigen Kirchenkollekte einer Genehmigung nicht bedarf. Wenn aber außerhalb der Kirche in Handzetteln oder sonstwie die Kollekte nicht nur angekündigt, sondern zugleich für sie geworben wird, kann die Vorschrift des § 15 Ziff. 4 a. a. O. keine Anwendung mehr finden. In solchen Fällen beschränkt sich die Sammeltätigkeit nicht auf den Kirchenraum, sondern wird durch die Werbung aus der Kirche herausgetragen. Es sind Fälle denkbar, in denen geradezu das Schwergewicht der Sammlung auf der Werbung außerhalb der Kirche ruht. Da § 15 Ziff. 4 S. 1 aber nur Sammlungen genehmigungsfrei läßt, die in der Kirche selbst durchgeführt werden, bedarf die Werbung außerhalb der Kirche für eine an sich zulässige Kirchenkollekte der Genehmigung.“ Der Herr Reichsminister des Innern hat sich dieser Auffassung angeschlossen (Aus der Zeitschrift „Das Evangelische Deutschland“ Nr. 50 vom 17. Dezember 1939).

2. In der „Deutschen Justiz“ vom 17. November 1939 Nr. 46 ist eine Abhandlung von Staatsanwalt Dr. Kühn im Reichsjustizministerium über „Strafrechtliche Zweifelsfragen zum Sammlungsgesetz vom 5. November 1934“ veröffentlicht, in der auch die Fragen des kirchlichen Kollektewesens dargelegt werden. Das Merkmal der Sammlung wird nicht allein darauf abgestellt, daß freiwillige Leistungen erbeten werden, sondern unter Sammlung im Sinne des Gesetzes ist vielmehr jede auf Erlangung freiwilliger und unentgeltlicher Leistungen gerichtete Tätigkeit zu verstehen. „Aus dem Merkmal der Unentgeltlichkeit folgt, daß keiner Genehmigung bedarf, wer ein Entgelt für die erbetene Leistung anbietet. Selbstverständlich muß das Angebot ernstlich gemeint sein . . . Auch der Veranstalter einer Abendmusik oder eines Lichtbildervortrages, der während der Pause oder am Schluß ein Becken für einen Unkostenbeitrag aufstellt, bedarf keiner Genehmigung nach diesem Gesetz, es sei denn, daß er über den Unkostenbeitrag hinaus für andere Zwecke, etwa für notleidende Musiker oder für die Heidenmission, Gaben erbittet. Denn in diesen Fällen erbittet er nicht nur mehr ein Entgelt für die dargebotene Leistung, sondern er benützt nur die Gelegenheit, eine Sammlung zu veranstalten, d. h. freiwillige und unentgeltliche Leistungen zu erbitten.“

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1940.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1940 Nr. 2756.)

#### Beflaggung der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Herrn Reichsminister des Innern vom 6. Februar 1940 — I b 123/40 — 4015 betr. Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen (Ministerialblatt des Reichs und Preussischen Ministeriums des Innern 1940 Sp. 242) zur Kenntnis. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„I. Nach Ziff. III Abs. 3 des Runderlasses über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. März 1939 (R M B l. B. S. 399) geben kirchliche Veranstaltungen keinen Anlaß zur Beflaggung der Dienstgebäude.

II. Kirchliche Veranstaltungen rechtfertigen mit Rücksicht auf die überkonfessionelle Stellung des Staates auch keine geschlossene Teilnahme der Behörden. Die Entsendung von Behördenvertretern

zu kirchlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn es die staatlichen, insbesondere die auswärtigen Belange des Reiches dringend erfordern. Die private Teilnahme von Behördenangehörigen an kirchlichen Veranstaltungen wird dadurch nicht berührt.

III. Auf die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften findet Ziff. I keine Anwendung.

IV. Der Runderlaß über Beschlagnahme der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen vom 16. September 1938 (RMBl. B. Sp. 1508) tritt außer Kraft."

Der in Ziff. IV. angeführte Runderlaß haben wir durch Erlaß vom 5. Oktober 1938 Nr. 14133 (Amtsblatt 1938, Nr. 24, S. 466) veröffentlicht.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1940.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 2. 1940 Nr. 2288.)

#### Kirchensteuerrecht.

Wir bringen nachstehend die Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes v. 19. September 1939 (Reichsverwaltungsblatt Bd. 61 S. 10) zum Kirchensteuerrecht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 19. Februar 1940.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft unterliegen, falls die Einkommensteuer Umlagemassstab für die Kirchensteuer ist, alle in das Gesamtgut fallenden Einkünfte der Besteuerung durch diejenige Kirchengemeinde, welcher der überlebende Ehegatte angehört, auch wenn die Kinder — ebenso wie der verstorbene Ehegatte — andersgläubig sind.

Die Revision ist nicht begründet.

Da die Klägerin Katholikin ist und durch ihren Wohnsitz der Kirchengemeinde des beklagten Verbandes angehört, ist sie von diesem gemäß § 2 des Ges. betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281) — nachstehend abgekürzt Kirchensteuerges. — mit Recht zur Kirchensteuer herangezogen worden. Als Maßstab der Umlageung hat auf Grund des § 9 Abs. 2 Kirchen-

steuerges. nach dem rechtsgültig zustande gekommenen Ortsrecht die Reichseinkommensteuer gedient. Was als Einkommen der Klägerin für die Heranziehung zur Kirchensteuer zu gelten hat, richtet sich nach dem Recht der Maßstabsteuer. Nach § 28 des Reichseinkommensteuerges. 1934 gelten aber bei fortgesetzter Gütergemeinschaft Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser, wie hier, unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 des Einkommensteuerges. ist. Daraus ergibt sich die notwendige Folge, daß die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte bei dem überlebenden Ehegatten auch der Kirchensteuer unterliegen. Dasselbe gilt für das gemäß § 4 des Ges. zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43) nach dem Bruttoeinkommen gestaffelte Kirchengeld. Ob die Rechtslage anders zu beurteilen wäre, wenn, wie im Rechnungsjahr 1935, die Reichsvermögensteuer als Umlagemassstab gewählt wäre, bedarf hier keiner Erörterung. Es sei aber in diesem Zusammenhang auf § 4 des Vermögensteuerges. 1934 — RGBl. I, S. 1052 ff. — in Verbindung mit § 76 des Reichsbewertungsges. 1934 — RGBl. I, S. 1035 ff. — verwiesen, wonach bei fortgesetzter Gütergemeinschaft das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet wird.

Demgegenüber beruft sich die Klägerin zu Unrecht auf § 5 des Kirchensteuergesetzes. Danach ist der katholische Teil einer glaubensverschiedenen Ehe von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuerfasses, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen. Innerer Grund für diese Vorschrift, die unabhängig von den güterrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten gilt, ist der, daß sich aus dem Begriff der Ehe als der dauernden Vereinigung der Ehegatten zur vollständigen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse für jeden Ehegatten auch bei verschiedenem religiösem Bekenntnis die Pflicht ergibt, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse und Pflichten des anderen Ehegatten in gleichem Maße beizutragen (vgl. Begründung zum evangelischen Kirchensteuergesetz, Drucksache Herrenhaus Sess. 1904, Nr. 104, S. 59 unten zu § 5; Erl. folli-Schulz, Die Preussischen Kirchensteuergesetze, 1907, S. 35, Anm. 36). Dieser innere Grund fällt aber mit Auflösung der Ehe fort. Da § 5 des Kirchensteuergesetzes nur eine Abweichung von dem in § 2 daselbst aufgestellten Grundsatz der unbeschränkten Steuerpflicht aller Katholiken enthält, tritt also dieser Grundsatz mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod des nichtkatholischen

Ehegatten erfolgt, wieder in Geltung (vgl. Erlösli-Schulz, a. a. O., Anm. 34, S. 34, und OBG. Bd. 88, S. 196 ff. — RVerwBl. Bd. 54, S. 292/93). Auf das Kirchgeld findet die Vorschrift des § 5 des Kirchensteuergesetzes keine unmittelbare Anwendung (OBG. Bd. 86, S. 223 ff. — RuPrVerwBl. Bd. 51, S. 660 und 661). Vorliegend ist aber in dem Kirchensteuermulagebeschluß zulässigerweise bestimmt, daß bei konfessionell gemischten Ehen auch das Kirchgeld nur zur Hälfte zu veranlagen ist. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod fällt also diese Ermäßigung gleichfalls mit dem Ablauf des Todesmonats fort.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß es dem Rechtsgefühl widersprechen würde, die Einkünfte des Gesamtguts in voller Höhe zur katholischen Kirchensteuer heranzuziehen, obwohl dieses Gesamtgut zur Hälfte den evangelischen Kindern gehört. Die Klägerin befindet sich mit ihren Kindern in einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, die sich nach dem durch Art. 48 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 (GS. S. 177) zum BGB. mit gewissen Änderungen aufrecht erhaltenen Gesetze betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen usw. vom 16. April 1860 (GS. S. 165) beurteilt. Bei dem diesem Gesetze zugrunde liegenden sog. Konzdominialprinzip sind allerdings die Kinder Erben der von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Vermögenshälfte (vgl. Niehl, Westfälisches Bauernrecht, S. 79, § 7 Abs. 1 des bereits erwähnten Gesetzes vom 16. April 1860). Die Einkünfte des Gesamtguts gehören aber dem überlebenden Ehegatten kraft des ihm zustehenden lebenslangen Nießbrauchs an dem Anteil der Miterben (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes von 1860). Die Klägerin irrt also, wenn sie meint, alle aus der Vermögenshälfte der Kinder fließenden Einnahmen ständen in deren Eigentum. Vielmehr handelt es sich bei diesen Einnahmen ausschließlich um eigenes Einkommen der katholischen Witwe. Deshalb ist es auch nicht unbillig, diese Einkünfte in voller Höhe der katholischen Kirchensteuer zu unterwerfen.

(OSR. 28. 2. 1940 Nr. 3985.)

## Körperschaft- und Vermögensteuer kirchlicher Fonde.

### I. Körperschaftsteuer.

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer vom Einkommen der Kapitalgesellschaften und anderer ju-

ristischer Personen (Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 1031).

Körperschaften öffentlichen Rechts sind körperschaftsteuerfrei; sie sind nur mit Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Der Reichsfinanzhof hat nun bezüglich einer weltlichen Stiftung in Baden zwar anerkannt, daß nach dem badischen Stiftungsgesetz das Recht der Stiftungen dem öffentlichen Recht angehört, er hat aber gleichzeitig verneint, daß die badischen Stiftungen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes sind (RStBl. 39 S. 208).

Die Steuerfreiheit der kirchlichen Stiftungen und Fonde kann daher nicht auf die Eigenschaft der öffentlich rechtlichen Persönlichkeit gestützt werden, solange der Reichsfinanzhof an dem eben erwähnten Standpunkt festhält. Dagegen ist es möglich, die Befreiung kirchlicher Stiftungen von der Körperschaftsteuer aus nachstehenden Gründen in Anspruch zu nehmen.

Von der Körperschaftsteuer sind nämlich u. a. befreit:

„Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig“ ... (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes).

Der Begriff der kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke ist in den §§ 17—19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. S. 925) näher umrissen:

Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kir-

chenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen“ (§ 19 StAnpG.).

„Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen.

Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer Lage der Hilfe bedürfen.

.....“ (§ 18 StAnpG.).

„Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, d. h. dem Wohl der deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nützt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit.

.....“ (§ 17 StAnpG.).

Der Begriff der Ausschließlichkeit ist in § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (RGBl. S. 163) näher erläutert (vgl. auch RStBl. 1939 S. 859):

„Ausschließlich dient eine Körperschaft kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nur dann, wenn sie andere als die in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Zwecke nicht verfolgt und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. ....;
2. Es muß satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
  - a) .....
  - b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, .....

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nicht über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (und daher nicht körperschaftsteuerpflichtig ist), ist z. B. nicht nur dann gegeben, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen in Frage stehen, sondern auch dann, wenn es sich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt. Auch die Selbstbewirtschaftung großen Forstbesitzes ist als Vermögensverwaltung anzusehen, nicht aber die Selbstbewirtschaftung landwirtschaftlichen Besitzes durch die Stiftung selbst.

Ein über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehender gewerblicher Betrieb liegt z. B. vor, wenn eine Kirchengemeinde Eintrittsgelder für Kirchturmbesteigung und Kirchenbesichtigung erhebt (vgl. Amtsblatt 1939, Nr. 4, S. 30 ff.).

Zur Frage, inwieweit Kindergärten als ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig anerkannt werden können, verweisen wir auf das im Amtsblatt 1937, Nr. 29, S. 353, abgedruckte Urteil des Reichsfinanzhofs.

## II. Vermögensteuer.

Vermögensteuer ist die Steuer der natürlichen und juristischen Personen vom Gesamt-Rein-Vermögen (landwirtschaftliches, gewerbliches, Grundvermögen, sonstiges Vermögen), das auf Grund von Bewertungen durch die sogenannte Einheitsbewertung, beim sonstigen Vermögen durch besondere Veranlagung steuerlich erfaßt wird (BStG. vom 16. Oktober 1934, RGBl. I, S. 1052).

Bei juristischen Personen wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 10000 RM übersteigt; eine Freigrenze besteht dann nicht.

Für die Befreiung kirchlicher Stiftungen von der Vermögensteuer gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie bei der Körperschaftsteuer (s. oben).

## III.

Aus obigen Bestimmungen ergibt sich für die katholisch-kirchlichen Stiftungen in Baden Folgendes:

An örtlichen kirchlichen Stiftungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Pfarrpfünden [Pfarrfonde] (Zweck: Leistung der Besoldung des Pfarrers);
2. Kirchenfonde (Zweck: Die Beschaffung von Kultgegenständen, Befriedigung von Kultbedürfnissen, Bezahlung von Mesner und Organist, Herstellung kirchlicher Gebäude, soweit dies nicht aus besonderen Baufonden geschehen kann usw.);
3. Baufonde (Zweck: Bestreitung der Kosten des Neubaus und der baulichen Unterhaltung bestimmter kirchlicher Gebäude);

4. Mesner- und Organistenfonde (Zweck: Besoldung der Mesner und Organisten);
5. Vikariatsfonde (Zweck: Besoldung der Hilfsgeistlichen);
6. Frühmehfonde (Zweck: Deckung des Aufwandes für die Abhaltung der Frühmesse).

Alle diese Fonde dienen nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken. Dies ist vom Herrn Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe bezüglich einer größeren katholisch-kirchlichen Stiftung im Finanzamtsbezirk Rastatt ausdrücklich anerkannt worden. Es fehlt diesen Stiftungen jedoch eine besondere Satzung, die den oben (s. Abschnitt I) erwähnten Anforderungen entspricht. Mit Runderlaß vom 18. Januar 1940 (§ 1291 - 131 III R) RStBl. S. 64, hat der Herr Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß allein wegen bisherigen Satzungsmängeln die Steuerfreiheit nicht versagt werden soll, falls eine den Vorschriften entsprechende Satzung bis 31. Dezember 1940 geschaffen wird.

Wegen Aufstellung von Satzungen ergeht noch besondere Bekanntmachung.

Aus Vereinfachungsgründen hat der Herr Reichsminister der Finanzen noch folgendes angeordnet:

„Erfüllen gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Einkommen in der Regel 500 *RM* nicht übersteigt, im übrigen sämtliche Voraussetzungen der Steuerfreiheit, soll bei ihnen aus dem Umstand allein, daß ihre Satzungen den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, keine Körperschaftsteuerpflicht hergeleitet werden.

In solchen Fällen wird also auf die

Beseitigung von Satzungsmängeln verzichtet.“

Ebenso sind Satzungsmängel hinsichtlich der Vermögensteuer unerheblich, wenn das Gesamtvermögen der Stiftungen 10 000 *RM* nicht übersteigt.

In letzter Zeit haben Finanzämter von den Stiftungsräten vielfach Auskunft über die in einer Kirchengemeinde vorhandenen Stiftungen, den Wert ihres Vermögens und die Reineinkünfte sowie Abschriften der Satzungen verlangt.

Die Auskünfte sind den Finanzämtern von den Stiftungsräten anhand der vorhandenen Unterlagen (Rechnungen, Grundbuchheftabschriften, Sparkassenbücher usw.) zu erteilen. Bezüglich der Satzung ist darauf zu verweisen, daß diese bis 31. Dezember 1940 nachgebracht werden wird, falls nicht nach den eben erwähnten Weisungen des Herrn Reichsministers der Finanzen solche entbehrlich sind (bezüglich der Körperschaftsteuer bei Einkommen unter 500 *RM*; bezüglich der Vermögensteuer bei Gesamtvermögen unter 10 000 *RM*).

\*

Mit dieser Bekanntmachung betrachten wir alle diesbezüglichen Anfragen einzelner Stiftungsräte als erledigt, soweit nicht eine besondere Auskunft gewünscht wurde.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1940.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

#### Dekans-Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 29. Februar ds. Js. den Prälaten Dr. Ernst Föhr, Stadtpfarrer in Offenburg, Hl. Kreuz, zum Dekan des Landkapitels Offenburg bestellt.

#### Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 19. Februar d. J. den Stadtpfarrer Adolf Brucker in Rastatt, St. Alexander, zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 24. Februar 1940 den Stadtpfarrer Otto Wintermantel in Konstanz-Allmannsdorf zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrkuraten Edelbert Augenstein in Barnhalt den Titel „Pfarrer“ verliehen.

### Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

18. Febr.: Hermann Felder, Pfarrer in Heuweiler, auf die Pfarrei Grüningen.  
25. „ Philipp Degen, Pfarrer in Hofweier, auf die Pfarrei Heuweiler.

### Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Stadtpfarrers Adolf Brucker, Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Rastatt, St. Alexander, mit Wirkung vom 1. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

### Verseetzungen.

7. Febr. Hermann Legler, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Reute.  
8. „ Otto Haberstroh, Vikar in Sinzheim, Def. Bühl, als Pfarrvikar nach Immendingen.  
13. „ Karl Endres, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Tauberbischofsheim.  
13. „ Heinrich Kraus, Vikar in Schwörstadt, i. g. E. nach Kirchdorf (Schw.).  
13. „ Eustach Leimbach, Vikar in Wertheim, i. g. E. nach Freiburg-Haslach.  
20. „ Anton Kastner, Vikar in Mannheim, Heilig-Geist-Pfarrei, als Pfarrkurat nach Laudenbach, Dekanat Heidelberg.

27. Febr.: Erich Schmidt, Vikar in Hemsbach, i. g. E. nach Oberweier, Dekanat Rastatt,  
27. „ Robert Uhlig, Vikar in Renchen, i. g. E. nach Ruff.  
29. „ Neupriester Franz Hirt von Hornberg, als Vikar nach Erzingen.  
29. „ Neupriester Franz Lettner von Kapetrobeck, als Vikar nach Jestetten.  
1. März: Joseph Keller, Vikar in Tiengen (Oberrhein), i. g. E. nach Waldshut.  
2. „ Hermann Legler, Vikar in Reute, i. g. E. nach Schönau i. Schw.  
2. „ Ernst Bögt, Vikar in Schönau i. Schw., i. g. E. nach Todtnau.  
6. „ Wilhelm Daniel, Vikar in Nußloch, i. g. E. nach Bühlertal-Untertal.  
6. „ Walter Gerstenkorn, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Mahlberg.  
6. „ Joseph Gildenberg, Vikar in Flehingen, i. g. E. nach Durmersheim.  
6. „ Bruno Kirchgäßner, Vikar in Freiburg-Haslach, i. g. E. nach Mannheim-Feudenheim.  
6. „ Alfons Lurz, Vikar in Hundheim, i. g. E. nach Limbach, Def. Mosbach.  
6. „ Joseph Müller, Pfarrer in Au am Rhein, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Flehingen-Sickingen.  
6. „ Paul Rapp, Vikar in Mannheim-Feudenheim, i. g. E. nach Bingen (Hohenzollern).  
7. „ Joseph Schmitt, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei, als Pfarrverweser nach Au am Rhein.  
7. „ August Scholl, Vikar in Bühlertal-Untertal, als Pfarrvikar nach Freiburg-Haslach.